

meiner Tätigkeit anwies, vor allem anderen das salische
Gesetz mit den übrigen Volksrechten zu vergleichen,
um von hier aus Maßstäbe für die Textkritik zu
gewinnen. Der mir auch, als dieser Vergleich zu
Ungunsten von B ausfiel, mit den Worten zustimm-
te, langjährige eigene Erfahrung habe auch
ihn davon überzeugt, daß die anderen Klassen
vor B den Vorrang verdienten. Wir haben darauf
hin in gemeinsamer Arbeit den Text der Lex zu-
nächst auf Grund von C hergestellt. Bei dieser
Arbeit aber wurde mir allmählich immer deutli-
cher, daß auf diesem Wege nicht zum Ziele zu
gelangen sei, und erneute Untersuchung ergab,
daß nicht C, sondern A an die Spitze der Überhe-
bung stehe. Nach langwierigen und eingehenden
Erörterungen hat sich dann auch Zeumer
von meinen neuen Argumenten für Überwinden
erklärt und eingewilligt, daß die Ausgabe, die
damals ja noch seinen Namen mittragen sollte,
auf dem Grunde nicht von C, sondern von A
errichtet werde.

Außerdem war ich während dieses Rechnungs-
jahres nie vorher an den Korrekturen der Lex
Bairivarorum tätig, von der mir bisher sich
zehn Bogen (23-39) vorgelegen haben. Dabei
hat mich u. a. auch die Nachprüfung des m. L.
noch nicht geklärten Verhältnisses den alamanni-
schen zur bayrischen Lex beschäftigt. Ferner
nahm ich wie sonst Teil an den Arbeiten
auf dem Gebiete des späteren Mittelalters, an
der Ausgabe der Constitutionen Karls IV. und
der den Handschriften des XIII. und XIV. Jahr-
hunderts. Für Herrn Prof. Breslau besorgte
ich eine Revision der Register zur Mosper-
ger Chronik.

Wesend, April 1917.

Krammer

Anleitz Semesters